

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

vom 23.03.2010, AZ: 692.222-51.114

Der Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Hohberg“ hat beim Landratsamt Karlsruhe die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10, 13 und 18 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung durch den Neubau zweier Vertikalbrunnen auf Gemarkung Kronau beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.